

K 992/941

CURRICULUM ZUM
UNIVERSITÄTSLEHRGANG
MANAGEMENT.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Wahlfächer	4
§ 5 Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Prüfungsordnung	5
§ 7 Zeugnis	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Zielsetzung

(1) Absolventinnen und Absolventen des Management Universitätslehrgangs sind aufgrund der Vermittlung neuester wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse und Qualifikationen auf vertieftem Niveau hervorragend auf eine Managementfunktion in einer dynamischen, globalen Umwelt vorbereitet.

(2) Unternehmen allgemein und ihre Führungskräfte im Besonderen werden in Zukunft noch stärker gefordert sein, sich in globalisierten Märkten und Branchen mit hoher Dynamik und immer intensiverem Wettbewerb zu positionieren. Die Vermittlung von aktuellem und einschlägigem 'state-of-the-art' Wissen über Konzepte, Theorien, Methoden und Instrumente im General Management, sowie eine Verzahnung dieses Wissens mit entsprechenden spezifischen Kompetenzen sind Qualifikationsziele des Programms.

(3) Ein weiteres wesentliches Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Integration jener Kompetenzen, die für die bewusste Steuerung und Führung von Prozessen sowohl auf Unternehmensebene, als auch individueller (Führungs-)ebene zentrale Erfolgsfaktoren sind:

1. Wissenskompetenz
2. Soziale Kompetenz
3. Persönliche Kompetenz
4. Interdisziplinäre Kompetenz

(4) Der wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Transfer von Lehrinhalten bildet einen zentralen Ansatz des Lehrgangs.

§ 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung erforderlich.

(2) Die Plätze sind beschränkt. Die jeweils höher bzw. facheinschlägig qualifizierteren Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Universitätslehrgang zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens vier Jahre Berufserfahrungen nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(4) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 3 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50 % der GesamtteilnehmerInnenzahl betragen darf.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert mindestens ein Semester und besteht aus den Wahlfächern gem. § 4, von denen eines oder mehrere zu wählen sind.

§ 4 Wahlfächer

Es sind eines oder mehrere der folgenden Wahlfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
367BLAW14	Business Law	22,5
367COPM12	Controlling and Performance Management	22,5
367NBDE17	New Business Development in the Digital Economy	22,5
367GEMA14	General Management	22,5
367INPM13	Innovation and Product Management	22,5
367INMA17	International Marketing	22,5
367CMOD15	Change Management and Organizational Development	22,5
367TQMA17	Total Quality Management and Business Process Optimization	22,5
367SMEX12	Sales Management Excellence	22,5
367SMCE16	Strategic Management and Corporate Entrepreneurship	22,5
367MAFE12	Management for Engineers	22,5
367MACO13	Management Compact	22,5
367LEEX15	Leadership Experience	15

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt Teilnahmemöglichkeiten berufstätiger Personen.

(2) In den Lehrveranstaltungen wird das aktuelle Fachwissen sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert vermittelt und vertieft. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden dabei ausreichend Möglichkeiten für Fragen und Diskussionen eingeräumt.

(3) In den Lehrveranstaltungen werden neben den Inputs durch die Vortragenden weitere Methoden eingesetzt. Insbesondere sind dies: Case Studies, Erfahrungsaustausch und Diskussion im Plenum, Transferaufgaben, Projektarbeiten, Planspiel, Rollenspiele, Reflexionen, Präsenz von Praktikern für Diskussionsrunden und weitere geeignete Konzepte zur praktischen Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte (z.B. Unternehmensbesuche).

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer/-module sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach-/Modulprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(3) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsführung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 7 Zeugnis

(1) Die in diesem Universitätslehrgang erbrachten Leistungen werden in einem Sammelzeugnis dokumentiert.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird für ein abgeschlossenes Fach eine nach dem Muster des Diploma Supplement gestaltete Urkunde ausgestellt, die die Zugangsvoraussetzungen, die Ziele und die Lehrinhalte beschreibt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 23. Juni 2017, 33. Stück, Pkt. 248 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Das Lehr- und Prüfungsangebot in den Fächern gemäß § 4 bestimmt sich im WS 2017/18 noch nach den bisher gültigen Vorschriften.